

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Studiengebühren für den „Konsequenten Teilzeitstudiengang Sozialökonomie mit dem Schwerpunkt BWL (B.A.)“ (nachfolgend Studiengang) der Universität Hamburg.

## § 2

## Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr für den gesamten Studiengang (7 Semester) beträgt für Teilnehmer, die ihr Studium zum Oktober 2009/2010 aufgenommen haben, 14 850,- Euro. Satz 1 gilt auch für Studierende, denen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 der Ordnung für die Bachelorprüfung im Interdisziplinären Bachelorstudiengang „Sozialökonomie“ und die Masterprüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen „Europastudien“, „International Business Administration“, „Entrepreneurship“, „Human Resource Management – Personalpolitik“ und „Ökonomische und Soziologische Studien“ in der jeweils geltenden Fassung angerechnet werden.

## § 3

## Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Studiengang beantragt. Die Zahlung der Gebühren ist zusammen mit dem Immatrikulationsantrag nachzuweisen. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

## § 4

## Rückerstattung

Nach Studienbeginn ist eine Erstattung von Gebühren ausgeschlossen. Über Ausnahmen im Fall einer unverschuldeten Nichtaufnahme des Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

## § 5

## Stundung

Für die Stundung gilt das Gebührengesetz der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Oktober 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben.

Hamburg, den 4. März 2010

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 636

Amtl. Anz. S. 636

**Gebührensatzung  
der Universität Hamburg für den  
„Konsequenten Teilzeitstudiengang  
Sozialökonomie mit dem Schwerpunkt  
BWL (B.A.)“**

Vom 21. Januar 2010

Der Hochschulrat hat am 4. März 2010 die vom Präsidium der Universität Hamburg am 21. Januar 2010 auf Grund von § 79 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160) in Verbindung mit § 6e Absatz 2 HmbHG nach Stellungnahme des Akademischen Senats (§ 85 Absatz 1 Nummer 12 HmbHG) beschlossene Gebührensatzung der Universität Hamburg für den „Konsequenten Teilzeitstudiengang Sozialökonomie mit dem Schwerpunkt BWL (B.A.)“ gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 7 HmbHG genehmigt.